
swimsa

**SPESEN
REGLEMENT**



Swiss medical students' association
3000 Bern
contact@swimsa.ch
www.swimsa.ch

Übersicht

1 Einleitung	3
2 Verfahren	3
3 Spesenarten	3
3.1 Reisespesen	3
3.2 Verpflegung während Sitzungen	3
3.3 Druck, Telefon, Versand und Transport	3
3.4 Teilnahmegebühr der SMSC	4
4 Übernommene Spesen nach Amt	4
4.1 Vorstand der swimsa	4
4.2 Coordinators	4
4.3 Von der DV/AD gewählte Personen	4
4.4 Ausbildungskommission	4
4.5 Teilnehmende an der Delegiertenversammlung der swimsa	5
4.6 swimsa Delegation an IFMSA Kongressen	5
5 Tabelle	5
6 Versionen	6

1 Einleitung

Dieses Spesenreglement ist ein Reglement, das nicht in die Statuten der swimsa eingegliedert ist und damit anlässlich der Delegiertenversammlung der swimsa dem fakultativen Referendum untersteht.

Gemäss Artikel 12.1 kann jedes Mitglied des Vorstands Reglemente die seinen Bereich betreffen erstellen; diese Reglemente sind, gemäss Artikel 7.6. dem fakultativen Referendum unterstellt.

Im Falle einer Spesenrückzahlungsanfrage, die nicht in die von diesem Reglement behandelten Kategorien fällt, ist der Vorstand der swimsa, durch seine*n Kassier*in, das entscheidende Organ. Im Falle eines Rechtsstreites betreffend eine Rückzahlungsanfrage ist die Aufsichtskommission der swimsa für die Vermittlung zwischen den Parteien verantwortlich.

Im Falle von Unterschieden zwischen der französischen und der deutschen Fassung dieses Reglements gilt die deutsche Fassung.

2 Verfahren

Alle Spesenrückzahlungsanfragen, die in den Rahmen dieser Weisung fallen sind, mit dem Spesenformular, das auf der Webseite der swimsa (www.swimsa.ch) zu finden ist, an die*den Kassier*in der swimsa zu richten. Sämtliche Belege müssen bei einer Anfrage zur Spesenrückzahlung beigelegt werden, damit diese berücksichtigt werden kann.

3 Spesenarten

3.1 Reisespesen

Reisespesen werden zum Tarif einer **Halbtax Hin- und Rückfahrt 2. Klasse** zurückerstattet.¹ Personen, welche ein **Generalabonnement** besitzen, erhalten eine Pauschale von CHF 10.- pro Reisetag, solange die Reisekosten in 2. Klasse mit einem Halbtax für den Reisetag CHF 10.- übersteigen. Das dazugehörige Formular ist auf der Webseite zu finden und muss unter "Quittung" beigelegt werden. Reisen mit privaten Mitteln (Auto, Motorrad, ...) werden nicht übernommen.

3.2 Verpflegung während Sitzungen

Im Prinzip können die Getränke die während den offiziellen Sitzungen der swimsa konsumiert werden, sofern dies in einem vernünftigen Rahmen bleibt, zurückerstattet werden. Die*der entsprechende Sitzungsverantwortliche und schlussendlich die*der Kassier*in der swimsa sind dafür verantwortlich. Personen

¹Maximale Rückerstattung für Reisen, welche innerhalb dem Gültigkeitszeitraum einer SBB Tageskarte stattfinden, ist der momentane Tarif für eine SBB Tageskarte zum Halbtax. (78 CHF Stand 23.04.2024)

die an einem Tag an **mehr als vier Stunden Sitzungen** teilnehmen sind zu einem Essen mit einem Budget von **maximal 15 Franken** pro Person berechtigt.

3.3 Druck, Telefon, Versand und Transport

Spesen im Zusammenhang mit Drucken oder Telefonieren, sowie mit dem Versand oder Transport von Materialien werden übernommen sofern diese verhältnismässig sind, ein klarer Nutzen entsteht und die betreffende Person beweist, dass ein Zusammenhang mit der swimsa besteht.

3.4 Teilnahmegebühr der SMSC

Für die betroffenen Personen (siehe Tabelle), wird die Einschreibgebühr bei der SMSC durch die swimsa übernommen. Die entsprechenden Beträge müssen durch die*den Kassier*in der swimsa auf das Konto der jeweiligen SMSC überwiesen werden.

4 Übernommene Spesen nach Amt

4.1 Vorstand der swimsa

Die Mitglieder des swimsa Vorstandes (EB) erhalten folgende Spesen zurückerstattet:

- **Reisespesen:** Die Reisen für Sitzungen an denen die Präsenz der betreffenden Person nötig ist gemäss Artikel 3.1.
- **Verpflegung:** Die Verpflegung während den Sitzungen an denen die Präsenz der betreffenden Person nötig ist gemäss Artikel 3.2.
- **Druck, Telefon, Versand und Transport:** Kosten die beim Ausüben ihres Amtes auftreten gemäss Artikel 3.3.
- **SMSC:** Teilnahmegebühr der SMSC gemäss Artikel 3.4.

4.2 Coordinators

Vom swimsa Vorstand ernannte Coordinators erhalten folgende Spesen zurückerstattet:

- **Reisespesen:** Die Reisen für Sitzungen an denen die Präsenz der betreffenden Person nötig ist gemäss Artikel 3.1.
- **Verpflegung:** Die Verpflegung während den Sitzungen an denen die Präsenz der betreffenden Person nötig ist gemäss Artikel 3.2.
- **Druck, Telefon, Versand und Transport:** Kosten die beim Ausüben ihres Amtes auftreten gemäss Artikel 3.3.

4.3 Von der DV/AD gewählte Personen

Gremiendelegierte (Liaison Officers, LOs), Mitglieder der **Aufsichtskommission** (Supervising Council, SVC), **Rechnungsrevisoren*innen**, und alle übrige Personen, die von der DV/AD in ein nationales Amt gewählt wurden (**NEO-in, NEO-out, NORE, NORA**, usw.), erhalten folgende Spesen zurückerstattet:

- **Reisespesen:** Die Reisen für Sitzungen an denen die Präsenz der betreffenden Person nötig ist gemäss Artikel 3.1.
- **Verpflegung:** Die Verpflegung während den Sitzungen an denen die Präsenz der betreffenden Person nötig ist gemäss Artikel 3.2.

- **Druck, Telefon, Versand und Transport:** Kosten die beim Ausüben ihres Amtes auftreten gemäss Artikel 3.3.

4.4 Ausbildungskommission

Mitglieder der Ausbildungskommission der swimsa erhalten die folgenden Spesen zurückerstattet:

- **Reisespesen:** Die Reisen für die Sitzungen der Ausbildungskommission gemässe Artikel 3.1.
- **Verpflegung:** Die Verpflegung während den Sitzungen der Ausbildungskommission nach Ermessen der Sitzungsleitung.

4.5 Teilnehmende an der Delegiertenversammlung der swimsa

Durch diesen Abschnitt sind betroffen:

- Delegierte der Mitglieder (Vollmitglieder, assoziierten Mitglieder und Beitrittskandidaten) der swimsa. Die Statuten definieren deren Anzahl.
- Sitzungspräsidium
- Personen mit einem gewählten oder vom Vorstand ernannten Amt.

Für diese Personen werden folgende Spesen übernommen:

- **Reisespesen:** Die Reisen an und von der Delegiertenversammlung gemässe Artikel 3.1.

4.6 swimsa Delegation an IFMSA Kongressen

Delegationsmitglieder, die die swimsa an einem internationalen Kongress der IFMSA (konkret General Assembly, und EuRegMe) vertreten erhalten die folgenden Spesen zurückerstattet :

- **Reisespesen:** Die Reisen für Sitzungen für die Vorbereitung der Delegation gemäss Artikel 3.1.
- **Verpflegung:** Die Verpflegung während den Sitzungen für die Vorbereitung der Delegation gemäss Artikel 3.2.

Die Rückerstattung für die am Kongress anfallenden Kosten werden separat geregelt.

5 Tabelle

	Vorstand	Coordinators	Liaison Officers	SVC	Gewählte Positionen	Mitglieder der AK	Teilnehmer DV	IFMSA Delegationen
Reisespesen	X	X	X	X	X	X*	X*	X*
Verpflegung	X	X	X	X	X	X*	X*	X*
Druck, Telefon, Versand, Transport	X	X	X	X	X			
SMSC	X							

*Nur spezifische Sitzungen

6 Versionen

Version 1.0	Alexandre Moser & Cornelia Gnägi	November 2011
Version 1.1	Nadine Schönenberger	2016/2017
Version 2.0	Yannick Turdo	Juli 2019
Version 2.1	Kate Gurevich	October 2020
Version 2.2	Lenke Kis	April 2024